



Sportkreis  
Bergstraße e.V.  
*im Landessportbund Hessen*

## **Ehrenordnung des Sportkreis Bergstraße e.V.**

### **Der Sportkreis Bergstraße e.V. im Landessportbund Hessen e.V. verleiht für besondere Verdienste im und für den Sport Ehrungen.**

Alle Ehrungen können nur für hervorragende Leistungen verliehen werden. Der Zeitabstand zwischen zwei Ehrungen soll mindestens fünf Jahre betragen, die Ehrung soll in zeitnahe Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen. Soll eine Ehrung erstmalig stattfinden, darf das Ende der Tätigkeit, für das die Ehrung ausgesprochen werden soll, ebenfalls nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen.

#### **1. Es werden verliehen an**

##### **a) Einzelpersonen aus Vereinen und Verbänden**

1. der Kreisehrenbrief mit Nadel für mindestens fünfjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Sportverein und Verbände
2. die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde für langjährige und verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sportverein und in Verbänden
3. die Ehrennadel in Silber mit Urkunde für langjährige und hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit im Sportverein und in Verbänden
4. die Ehrennadel in Gold mit Urkunde für langjährige besonders verdienstvolle und hervorragende Tätigkeit im Sportverein und in Verbänden
5. die „Große Ehrenurkunde“ für herausragende Leistungen im Sportverein. Die Verleihung erfolgt ausschließlich im Rahmen der alljährlichen „Gala des Sports“ des Sportkreises Bergstraße
6. die „Sonder-Plakette“ für besondere Verdienste um das Deutsche Sportabzeichen. Die Verleihung erfolgt ausschließlich im Rahmen der alljährlichen stattfindenden den „Gala des Sports“

7. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Mitglieder des Sportkreisvorstandes und des Sportkreis-Ausschusses durch Beschluss des Sportkreistages.

Hinweis: den Kreisehrenbrief und die Ehrennadel in Bronze kann der Sportverein selbst übergeben.  
Die Silberne Ehrennadel wird durch einen Vertreter des Sportkreisvorstandes übergeben.  
Die goldene Ehrennadel wird nur bei besonderen Anlässen wie Vereinsjubiläen und bei der Gala des Sports verliehen.

Im Monat Dezember wird vom Sportkreis keine Ehrung durchgeführt.

## **b) Einzelpersonen des öffentlichen Lebens**

1. die Ehrennadeln des Sportkreises gemäß Richtlinie 1 a, 2 – 4 für Verdienste um den Sport,
2. die „Große Ehrenurkunde“ für herausragende Verdienste um den Sport.

## **c) Aktive Sportler**

### **Voraussetzung:**

Wohnsitz im Kreis Bergstraße.

In Ausnahmefällen entscheidet der Sportkreisvorstand über eine Ehrung.

1. die Ehrennadel in Bronze/Plakette plus Gabe für Jugendsportler/innen und Mannschaften aus dem Sportkreis Bergstraße, die bei einer Deutschen Meisterschaft den 1. bis 3. Platz errungen haben;  
Schüler erhalten den Kreisehrenbrief.
2. die Ehrennadel in Silber/Plakette plus Gabe für Sportler/innen und Mannschaften aus dem Sportkreis Bergstraße, die bei einer Deutschen Meisterschaft oder den Nationalen Spielen der Special Olympics den 1. bis 3. Platz errungen haben.
3. die Ehrennadel in Gold/Plakette plus Gabe für Sportler/innen und Mannschaften, die bei Europameisterschaften die Plätze 1-3 oder bei Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, Paralympics und World Games der Special Olympics die Plätze 1-8 errungen haben.

## **d) Vereine und Institutionen**

Sonderehrungen bei der „Gala des Sports“ für herausragendes gesellschaftliches Engagement wie

- Innovative Vereinsarbeit mit Strahlkraft in die Gesellschaft,
- Nachhaltigkeit für den Sport und die Gesellschaft.

## **2. Antrags- und Vorschlagsrecht**

- Antragsberechtigt zu 1 a, 1 – 4 sind Vereine, Verbände und der Sportkreisvorstand.
- Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden.
- Ein Antrag erlangt erst nach Entrichtung der vom Sportkreis festgelegten Antragsgebühr Gültigkeit.
- Die von Fachverbänden gestellten Ehrungsanträge sind kostenfrei.
- Anträge der Vereine sind über den zuständigen Fachverband einzureichen. Ehrungen erfolgen grundsätzlich nur nach Befürwortung des Fachverbandes. Fachverbänden steht das Recht zu, Anträge aus begründetem Anlass abzulehnen oder zurückzustellen. Ehrungsanträge müssen vier Wochen vor dem Ehrungstermin dem Sportkreisvorstand vorliegen.
- Jeder Verein kann pro Kalenderjahr bis zu 3 Ehrungen, bei Vereinsjubiläen pro 100 Mitglieder je 1 Ehrung, jedoch höchstens 15, beantragen. Als Vereinsjubiläen gelten das 25-, 50-, 75-, 100-, 125- und 150-jährige Vereinsbestehen.
- Die Entscheidung über die Durchführung jeder Ehrung obliegt dem/der Sportkreisvorsitzenden im Benehmen mit einem Stellvertreter/in und einem Ehrenmitglied.

## **3. Aberkennung von Ehrungen**

Der Sportkreisvorstand kann durch Beschluss Ehrungen wieder aberkennen, wenn der Besitzer aus dem LSBH, einem Fachverband oder einem Verein ausgeschlossen worden ist.

Stand 23.05.2023